

Richtlinien über Einrichtung, Zuständigkeit und Arbeitsweise von Kommissionen für Städtepartnerschaften

1. Die Gestaltung der bestehenden bzw. noch zu vereinbarenden Städtepartnerschaften wird verwaltungsunabhängigen Kommissionen übertragen.
2. Die Kommissionen haben die Aufgabe, die Städtepartnerschaften zu gestalten und in eigener Verantwortung fortzuführen bzw. zu entwickeln. Dazu gehört die Kontaktpflege bzw. Kontaktaufnahme zu den interessierten Gruppen der jeweiligen Partnerstädte. Im Rahmen der Ausgestaltung der Partnerschaftsarbeit sind durch die Kommissionen die jährlich geplanten Aktivitäten in Jahresprogrammen festzulegen. Diese Programme sind dem Wirtschaftsausschuß zur Kenntnisnahme vorzulegen.
3. Es werden folgende Kommissionen gebildet:

Bain de Bretagne (Frankreich)
Sternberg (Mecklenburg-Vorpommern)
Rakvere (Estland)
Breitenstein/Uljanowo (Rußland)

4. Den zu bildenden Kommissionen gehören jeweils sieben Mitglieder an, die aus ihrer Mitte eine/einen Sprecherin/Sprecher und eine/einen stellvertretende Sprecherin/stellvertretenden Sprecher wählen. Die/der Sprecherin/Sprecher stellt die Tagesordnung auf, lädt zu den Sitzungen, leitet die Sitzungen und hält den Kontakt zur Verwaltung und zum Wirtschaftsausschuß.

Den Kommissionen können an der jeweiligen Partnerschaftsarbeit interessierte Bürgerinnen/Bürger der Stadt Lütjenburg bzw. der Umlandgemeinden angehören. Bewerben sich mehr als sieben Personen, so entscheidet zunächst der Wirtschaftsausschuß über die Zusammensetzung der Kommissionen. Nach der konstituierenden Sitzung, zu der durch den Bürgervorsteher eingeladen wird, sind die Kommissionen in ihrer Entscheidung frei, ob und wie sie weitere an der aktiven Partnerschaftsarbeit interessierte Personen beteiligen wollen.